

Statistik der Sozialgerichtsbarkeit Klagen, einstweiliger Rechtsschutz und Beschwerden		Land: Freistaat Sachsen Berichtszeitraum: bis																
		Sozialgericht:																
Pos.	Bezeichnung	Krankenversicherung ohne Vertrags- arzt- angele- genheiten		Pflegever- sicherung	Unfallversicherung ohne bergbau- liche UV		Rentenversicherung		Alters- sicherung für Landwirte	Ange- legen- heiten der BA	Kinder- geld- angele- genheiten	Erzie- hungs- geldange- legen- heiten	Versor- gungs- u. Ent- schäd.- recht	Feststel- lung d. Be- hinde- rung n. d. SchwbG	Angel. n. d. SGB XII und n.d. AsylbLG	Ange- legen- heiten n.d. SGB II	Sonstige Ange- legen- heiten	Insgesamt (Spalte 1 - 16)
		1	2		3	4	5	6										
	Erledigte Klagen (Pos. 12) nach Beteiligten und Erfolg																	
122	Erledigten Klagen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren																	
	davon endeten für diese																	
1220	mit vollem Erfolg																	
1221	mit teilweisem Erfolg																	
1222	ohne Erfolg																	
1223	auf sonstige Art																	
123	Erledigte Verfahren mit nur sonstigen Beteiligten																	
14	Einstweiliger Rechtsschutz																	
140	Anhängige Anträge zu Beginn des Berichtszeitraumes																	
141	Im Berichtszeitraum eingegangene Anträge																	
142	Im Berichtszeitraum erledigte Anträge																	
1420	darunter durch Abgabe innerhalb des Gerichts																	
143	Anhängige Anträge am Ende des Berichtszeitraumes																	
15	Nicht instanzbeendende Gerichtsbescheide																	
17	Prozesskostenhilfe (PKH)																	
170	Eingegangene Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe																	
171	Erledigte Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe																	
1710	Von den erledigten Anträgen hatten Erfolg																	
18	Beschlüsse																	
180	beschwerdefähige Beschlüsse																	
	darunter																	
1800	Gegenstandswertfestsetzungen																	
1801	Kostenentscheidungen																	
181	nicht beschwerdefähige Beschlüsse																	
19	Eingegangene Rechtshilfeersuchen																	

Statistik der Sozialgerichtsbarkeit		Land: Freistaat Sachsen										Berichtszeitraum: bis						
Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz und Beschwerden		Landessozialgericht																
Pos.	Bezeichnung	Krankenversicherung		Pflegeversicherung	Unfallversicherung		Rentenversicherung		Alterssicherung für Landwirte	Angelegenheiten der BA	Kindergeldangelegenheiten	Erziehungsgeldangelegenheiten	Versorgungs- u. Entschäd.-recht	Feststellung d. Behinderung n. d. SchwbG	Angel. n. d. SGB XII und n.d. AsylbLG	Angelegenheiten n.d. SGB II	Sonstige Angelegenheiten	Insgesamt (Spalte 1 - 16)
		ohne Vertragsarztangelegenheiten	Vertragsarztangelegenheiten		ohne bergbau-liche UV	bergbau-liche UV	Deutsche RV	sonstige RV										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
2	Sozialrechtsverfahren (im Berichtszeitraum eingegangene Berufungen und einstweiliger Rechtsschutz (Pos. 21 u. 241)																	
20	Anhängige Berufungen zu Beginn des Berichtszeitraumes																	
21	Im Berichtszeitraum eingegangene Berufungen																	
210	darunter von Versicherten und Leistungsberechtigten																	
211	darunter von sonstigen Beteiligten in Verfahren, an denen Versicherte u. Leistungsberechtigte als Kläger und Beklagte beteiligt waren																	
212	Unter den eingegangenen Berufungen waren Übernahmen aus Nichtzulassungsbeschwerden																	
22	Im Berichtszeitraum erledigte Berufungen																	
22a	darunter durch Abgabe innerhalb des Gerichts																	
23	Anhängige Berufungen am Ende des Berichtszeitraumes																	
220	Erladigte Berufungen nach Dauer der Verfahren																	
2200	Dauer der Berufungsverfahren																	
22000	unter 6 Monate																	
22001	6 Monate bis unter 12 Monate																	
22002	12 Monate bis unter 18 Monate																	
22003	18 Monate bis unter 24 Monate																	
22004	24 Monate und mehr																	
22005	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in Monaten																	
2201	Dauer des Verfahrens insgesamt (seit Klageerhebung)																	
22010	unter 1 Jahr																	
22011	1 Jahr bis unter 2 Jahre																	
22012	2 Jahre bis unter 3 Jahre																	
22013	3 Jahre bis unter 4 Jahre																	
22014	4 Jahre und mehr																	
22015	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in Monaten																	

Statistik der Sozialgerichtsbarkeit		Land: Freistaat Sachsen										Berichtszeitraum: bis							
Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz und Beschwerden		Landessozialgericht																	
Pos.	Bezeichnung	Krankenversicherung ohne Vertrags- arzt- angele- genheiten		Pflegever- sicherung	Unfallversicherung ohne bergbau- liche UV		Rentenversicherung		Alters- sicherung für Landwirte	Ange- legen- heiten der BA	Kinder- geld- angele- genheiten	Erzie- hungs- geldange- legen- heiten	Versor- gungs- u. Ent- schäd.- recht	Feststel- lung d. Be- hinde- rung n. d. SchwbG	Angel. n. d. SGB XII und n.d. AsylbLG	Ange- legen- heiten n.d. SGB II	Sonstige Ange- legen- heiten	Insgesamt (Spalte 1 - 16)	
		1	2		3	4	5	6											7
221	Erledigte Berufungen (Pos. 22) nach Art der Erledigung																		
2210	Entscheidung																		
22100	darunter Entscheidungen durch den Vorsitzenden oder Berichterstatler																		
2211	gerichtlicher Vergleich																		
2212	übereinstimmende Erledigungserklärung																		
2213	angenommenes Anerkenntnis																		
2214	Zurücknahme																		
2215	Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung oder Nichtbetrieb des Verfahrens																		
2216	auf sonstige Art																		
	Von den Entscheidungen (Pos. 2210) ergingen durch																		
22101	Endurteil																		
22102	Urteil mit Zurückverweisung																		
22103	Beschluss																		
221030	darunter Verwerfungen nach § 158 S. 2 SGG																		
221010	Unter den Entscheidungen (Pos. 2210) waren Urteile mit zugelassener Revision																		
	Erledigte Berufungen (Pos. 22) nach Beteiligten und Erfolg																		
222	Erledigten Berufungen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren davon endeten für diese:																		
2220	mit vollem Erfolg																		
2221	mit teilweisem Erfolg																		
2222	ohne Erfolg																		
2223	auf sonstige Art																		
223	Erledigte Berufungen mit nur sonstigen Beteiligten																		
24	Einstweiliger Rechtsschutz																		
240	Anhängige Verfahren zu Beginn des Berichtszeitraumes																		
241	Im Berichtszeitraum hinzugekommene Verfahren																		
2410	darunter aus dem Berufungsverfahren																		
242	Im Berichtszeitraum erledigte Verfahren																		
2420	darunter durch Abgabe innerhalb des Gerichts																		
243	Anhängige Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes																		

Statistik der Sozialgerichtsbarkeit		Land: Freistaat Sachsen										Berichtszeitraum: bis						
Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz und Beschwerden		Landessozialgericht																
Pos.	Bezeichnung	Krankenversicherung ohne Vertragsarztangelegenheiten		Pflegeversicherung	Unfallversicherung ohne bergbau-liche UV		Rentenversicherung		Alterssicherung für Landwirte	Angelegenheiten der BA	Kinder-geldangelegenheiten	Erzie-hungsgeldangelegenheiten	Versor-gungs-u. Entschäd.-recht	Feststel-lung d. Be-hinde-rung n. d. SchwbG	Angel. n. d. SGB XII und n.d. AsylbLG	Ange-legenheiten n.d. SGB II	Sonstige Ange-legenheiten	Insgesamt (Spalte 1 - 16)
		1	2		3	4	5	6										
26	Beschwerden (ohne Pos. 24)																	
260	Bestand und Erledigung der Nichtzulassungsbeschwerden																	
2600	Anhängig zu Beginn des Berichtszeitraumes																	
2601	Im Berichtszeitraum eingegangen																	
2602	Im Berichtszeitraum erledigt																	
26020	durch Entscheidung																	
260200	darunter die Nichtzulassungsbeschwerde verworfen																	
260201	darunter die Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt																	
26021	durch Abgabe innerhalb des Gerichts																	
26022	auf sonstige Art																	
2603	Anhängig am Ende des Berichtszeitraumes																	
261	Bestand u. Erledig. der sonstigen Beschwerden (ohne Pos. 24 u. 260)																	
2610	Anhängige Beschwerden zu Beginn des Berichtszeitraumes																	
2611	Im Berichtszeitraum eingegangene Beschwerden																	
2612	Im Berichtszeitraum erledigte Beschwerden																	
	darunter																	
26120	durch Abgabe innerhalb des Gerichts																	
26121	Beschwerden über Gegenstandswertfestsetzungen																	
26122	Beschwerden über Prozesskostenhilfe																	
2613	Anhängige Beschwerden am Ende des Berichtszeitraumes																	
27	Prozesskostenhilfe (PKH)																	
270	Eingegangene Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe																	
271	Erledigte Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe																	
2710	darunter mit vollen oder teilweisen Erfolg																	
28	Sonstige Beschlüsse																	
	darunter																	
280	Gegenstandswertfestsetzungen																	
281	Kostenentscheidungen																	

Anleitung für die Statistik der Sozialgerichtsbarkeit
Klagen und Beschwerden
(Vordruck SG 10)

A. Allgemeine Erläuterungen

Streitigkeiten aus dem Recht der Selbstverwaltung sind dem jeweiligen Zweig zuzuordnen. Sind Versicherungsträger für mehrere Zweige zuständig, sind derartige Streitigkeiten dem Zweig zuzuordnen, bei dem das Schwergewicht des Trägers liegt (KN immer sonstige Rentenversicherung).

Für die statistische Erfassung der Erledigungen gelten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten als beendet:

Am Tage der Verkündung

- bei Urteilen oder Beschlüssen aufgrund mündlicher Verhandlung.

Am Tage der ersten Zustellung

- bei Urteilen ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG),
- bei Entscheidungen nach Aktenlage (§ 126 SGG),
- bei verfahrensbeendenden Beschlüssen,
- bei Gerichtsbescheiden nach § 105 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Einen Monat nach der (letzten) Zustellung

- bei Gerichtsbescheiden nach § 105 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGG.

Bei Eingang der (letzten) entsprechenden Prozessklärungen aller Beteiligten

- bei unstreitigem Verfahrensabschluss (z.B. Vergleich, angenommenes Anerkenntnis, beiderseitige Erledigungserklärung),
- bei Eingang der Rücknahmeerklärung.

6 Monate nach Eintritt der Unterbrechung, des Ruhens oder der Aussetzung eines Verfahrens, wenn dieses bis zu diesem Zeitpunkt nicht fortgesetzt worden ist. Dies gilt auch, wenn ein Verfahren nicht betrieben wird, weil die ladungsfähige Anschrift eines Beteiligten nicht mehr feststellbar ist und der Verfahrensgegner zugestimmt hat.

B. Erläuterungen zum Inhalt des Vordrucks

- Zu den Spalten -

Die Zuordnung der Klagen zu den einzelnen Kopfspalten erfolgt generell nach dem Beklagten (Geschäftsverteilungsplan).

Kann eine eindeutige Zuordnung zu den Kopfspalten nach dem Beklagten allein nicht erfolgen, so ist eine weitere Differenzierung nach dem Sachgebiet entsprechend der Ausfüllanleitung vorzunehmen.

Betrifft eine Klage mehrere Sachgebiete, so ist sie dem Sachgebiet zuzuordnen, in dem die Klage ihren Schwerpunkt hat.

Zu Spalte 1

In Spalte 1 sind Streitsachen, die die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und in einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen betreffen, als Angelegenheiten der Krankenversicherung zu zählen. Ist die Versicherungspflicht in anderen Versicherungszweigen als der Krankenversicherung streitig, so ist die Streitsache in dem Sachgebiet nachzuweisen, in dem sie anhängig geworden ist. Streitsachen aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und der Krankenversicherung der Landwirte sind als Angelegenheiten der Krankenversicherung zu erfassen. Ferner gehören hierhin öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Mutterschutzgesetz.

Zu Spalte 4 und 5

In Spalte 4 und in Spalte 5 gehören auch Angelegenheiten über das Konkurs-/ Insolvenzausfallgeld, soweit die Umlage Gegenstand des Verfahrens ist.

Zu Spalte 6

In Spalte 6 sind neben den Streitigkeiten der bisherigen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auch Streitigkeiten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zu erfassen.

Zu Spalte 7

In Spalte 7 sind alle sonstigen Rentenversicherungen (Knappschaft, Seekasse und Bahnversicherungsanstalt) zu erfassen.

Zu Spalte 8

Unter Spalte 8 fallen auch Streitsachen, die sich aus dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ergeben.

Zu Spalte 9

In Spalte 9 sind alle Klagen zu erfassen, die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit - mit Ausnahme des Kindergeldes (Spalte 10) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Spalte 15) - betreffen.

Zu Spalte 10

Unter Spalte 10 fallen Klagen, die in Kindergeldangelegenheiten gegen die Bundesagentur für Arbeit erhoben worden sind sowie solche Kindergeldsachen, in denen öffentlich-rechtliche Arbeitgeber (§ 45 Abs. 1 BKGG) beklagt sind.

Zu Spalte 12

Unter Spalte 12 gehören insbesondere folgende Streitigkeiten:

- Kriegsopferversorgung,
- Soldatenversorgung,
- Häftlingshilfe,
- Streitigkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz,
- Streitigkeiten nach dem Bundesseuchengesetz,
- Verfahren zu SED-Unrecht,
- Entschädigung für ehemalige DDR-Bürger infolge medizinischer Maßnahmen,
- Blindengeld bzw. Blindenhilfe.

Zu Spalte 16

Unter Spalte 16 gehören alle Streitsachen, die sich nicht in die Spalten 1 bis 15 einordnen lassen; dazu gehören auch Streitsachen über die Rangfolge der Ersatzansprüche.

- Zu den *Positionen* -

Die Positionen sind generell hierarchisch gegliedert. Die Stellung der einzelnen Positionen spiegelt sich in der Stellenzahl wider.

Beispiel:

Pos. 121001 ist eine Unterposition von Pos. 12100, Pos. 12100 ist wiederum eine Unterposition von Pos. 1210, Pos. 1210 ist wiederum eine Unterposition von Pos. 121, Pos. 121 ist wiederum eine Unterposition von Pos. 12.

Zu Position 1

Position 1 weist alle im Berichtszeitraum eingegangenen Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz aus (Summe Position 11 u. 141).

Zu Position 10

Als anhängige Klagen zu Beginn des Berichtszeitraumes ist der durch Auszählung ermittelte Endbestand des vorherigen Zeitraumes anzugeben.

Zu Position 11

Verfahrensteile, die auf Beschluss des Gerichts abgetrennt und unter einem eigenen Aktenzeichen registriert werden, sind als weiteres Verfahren zu zählen. Ebenso sind als neue Verfahren zu zählen:

- Anträge auf Fortsetzung eines Verfahrens, das wegen Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhens als erledigt behandelt worden ist (§ 202 SGG i.V.m. §§ 239 ff. ZPO; § 114 SGG, § 202 SGG i.V.m. § 251 ZPO),
- Anträge auf Fortsetzung eines Verfahrens, das aufgrund eines nicht widerrufenen Vergleiches, eines angenommenen Anerkenntnisses, einer Rücknahme der Klage, einer beiderseitigen Erledigungserklärung oder einer Verweisung an ein anderes Gericht als erledigt angesehen worden ist,
- Wiederaufnahmeanträge,
- aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren.

Anträge auf Urteilsergänzung (§ 140 SGG) sind nicht neu zu zählen.

Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz sind sonst nur unter Position 14 (Hinweise siehe dort) zu erfassen und nicht bei den Klageverfahren mitzuzählen.

Zu Position 110

Hier sind die Klagen zu erfassen, die von Versicherten, Beschädigten, Behinderten, sonstigen Leistungsberechtigten und deren Hinterbliebenen sowie von Vertrags(zahn-)ärzten eingereicht werden. Auch erfasst werden Klagen von Personen, die um die Feststellung

der Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis streiten.

Zu Position 12

Hier sind alle im Berichtszeitraum erledigten Klagen zu erfassen. Als Datum der Erledigung gilt das Datum, das in der Schlussverfügung festgesetzt ist.

Nicht als Erledigung gelten insbesondere

- der Erlass eines Teilurteils oder eines Zwischenurteils und
- Entscheidungen durch Gerichtsbescheid, solange die Frist zur Beantragung der mündlichen Verhandlung noch nicht abgelaufen ist,
- die Unterbrechung des Verfahrens und
- die Anordnung der Aussetzung oder des Ruhens des Verfahrens.

Wird jedoch ein unterbrochenes, ausgesetztes oder ruhendes Verfahren nicht binnen 6 Monaten wieder aufgenommen, ist die Klage als erledigt unter Position 1216 zu erfassen. Eine spätere Wiederaufnahme ist als neues Verfahren zu zählen.

Zu Position 12a

Die Position 12a ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch die Abgabe an eine andere Kammer desselben Gerichts für die bisher zuständige Kammer erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Fall sind die Verfahren bei den Positionen 120, 121, 122 und 17 sowie den dazugehörigen Unterpositionen nicht zu berücksichtigen.

Bei Abgabe innerhalb des Gerichts ist das Verfahren auch zu zählen, wenn es irrtümlich eingetragen worden ist.

Zu Position 13

Hier ist der durch Auszählung ermittelte Bestand der unerledigten Klagen am Ende des Berichtszeitraumes zu erfassen.

Zu Position 120

Den Positionen unter **120** sind die im Berichtszeitraum erledigten Klagen nach der Dauer des Verfahrens zuzuordnen. Für den Beginn des Verfahrens ist das Datum der Klageerhebung maßgebend, für den Abschluss gelten die Erläuterungen zu Position **12**. Bei Verweisungen oder bei zurückverwiesenen Klagen ist die Dauer des Verfahrens seit Klageerhebung zu ermitteln. Bei Wiederaufnahmeverfahren ist die Dauer von der Erhebung der Wiederaufnahmeklage an zu berechnen.

Zu Position 1205

Die durchschnittliche Verfahrensdauer wird als arithmetische Mittel klassierter Werte errechnet. Dazu werden die unter Position

1200	aufgeführte Zahl der Erledigungen mit einem Mittelwert von	3 Monaten,
1201		9 Monaten,
1202		15 Monaten,
1203		21 Monaten,
1204		30 Monaten

multipliziert. Die Summe der sich daraus ergebenden Monate wird durch die Zahl der Erledigungen (Position 120 minus Position 12a) dividiert und mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

Zu Position 121

Die Positionen unter **121** erfassen die im Berichtszeitraum erledigten Klagen nach der Art der Erledigung. Klagen, für deren Erledigungsart mehrere Positionen zutreffen (z. B. Zusammentreffen von gerichtlichem Vergleich oder angenommenem Anerkenntnis mit Klagerücknahme), sind nur einmal zu zählen, und zwar unter der letzten Erledigungsart.

Unter Position **1217** erscheinen nur Klagen, die vollständig "auf sonstige Art" erledigt worden sind. Hier sind mit Ausnahme der Verweisungen an andere Sozialgerichte (siehe Position **1215 bzw. Unterbrechung, Aussetzen, Ruhen oder Nichtbetrieb des Verfahrens – s. Position 1216**) auch alle sonstigen Verweisungen zu erfassen.

Zu Position 121001 (Untergliederung von Position 1210)

Hier ist jede von SG zugelassene Berufung aufzunehmen.

Zu Position 12101 (Untergliederung von Position 1210)

Nach Ablauf der Monatsfrist nach Zustellung sind die instanzbeendenden Gerichtsbescheide zu erfassen, wenn ein Antrag auf mündliche Verhandlung statthaft ist. Am Tag der ersten Zustellung sind die instanzbeendenden Gerichtsbescheide zu erfassen, wenn kein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden kann, weil die Berufung uneingeschränkt statthaft oder zugelassen ist.

Zu Position 122

Für die Eingliederung der erledigten Klagen unter die Positionen **1220 bis 1222** ist der materielle Erfolg aus der Sicht der beteiligten Versicherten und Leistungsberechtigten (vgl. Erläuterungen zu Position 110) unabhängig von der formalen Erledigung zugrunde zu legen. Unter Position **1223** sind ausschließlich die Verfahren zu erfassen, deren Erfolg nicht beurteilbar ist, z.B. bei Verweisungen.

Zu Position 14

Die Position **14** umfasst alle Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz. Sie sind nur hier und nicht bei den Klageverfahren zu erfassen. Zu erfassen sind:

- Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung,
- Anträge auf Anordnung und Aussetzung der sofortigen Vollziehung sowie der Aussetzung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (insbesondere § 86 b SGG, § 80 Abs. 5 VwGO entsprechend),
- einstweilige Anordnung einer vorläufigen Leistung,
- Aussetzung der Vollstreckung (§ 199 Abs. 2 SGG).

Die anhängigen Anträge zum Ende des Berichtszeitraumes (Position **143**) sind durch Auszählung zu ermitteln und unter Position **140** auszuweisen.

Die Position **1420** ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch die Abgabe an eine andere Kammer desselben Gerichts für die bisher zuständige Kammer erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Fall sind die Verfahren bei der Position 17 und den dazugehörigen Unterpositionen nicht zu berücksichtigen.

Bei Abgabe innerhalb des Gerichts ist das Verfahren auch zu zählen, wenn es irrtümlich eingetragen worden ist.

Zu Position 15

Hier sind die Gerichtsbescheide zu erfassen, bei denen fristgerecht mündliche Verhandlung beantragt wurde.

Zu Position 18

Hier werden sämtliche nicht prozessleitende Beschlüsse erfasst, sofern sie nicht bereits unter einer der vorhergehenden Positionen zu berücksichtigen waren. Hierzu gehören insbesondere:

- Entscheidungen zu ehrenamtlichen Richtern (§ 18 Abs. 3,4, §§ 21, 22 SGG),
- Entscheidungen über Erinnerungen (§§ 178, 189, 197 SGG, § 4 JVEG, § 56 RVG),
- Festsetzung von Ordnungsgeld (§ 111 SGG i.V.m. § 202 SGG u. § 141 Abs. 3 ZPO, § 118 SGG i.V.m. § 380 ZPO, § 409 ZPO),
- Zwischenstreit über eine Zeugnisverweigerung (§ 118 SGG i.V.m. § 387 ZPO),
- Beweissicherungsverfahren (§ 76 SGG),
- Androhung von Zwangsgeld bei Vollstreckung aus Verpflichtungsurteilen (§ 201 SGG),
- Anträge auf Urteilsergänzung (§ 140 SGG),
- Kostenentscheidungen nach §§ 109, 192, 193 Abs. 1 Satz 3 SGG.

Anleitung für die Statistik der Sozialgerichtsbarkeit
Berufungen und Beschwerden
(Vordruck SG 20)

A. Allgemeine Erläuterungen

Streitigkeiten aus dem Recht der Selbstverwaltung sind dem jeweiligen Zweig zuzuordnen. Sind Versicherungsträger für mehrere Zweige zuständig, sind derartige Streitigkeiten dem Zweig zuzuordnen, bei dem das Schwergewicht des Trägers liegt (KN immer sonstige Rentenversicherung).

Für die statistische Erfassung der Erledigungen gelten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten als beendet:

Am Tage der Verkündung

- bei Urteilen oder Beschlüssen aufgrund mündlicher Verhandlung.

Am Tage der ersten Zustellung

- bei Urteilen ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG),
- bei Entscheidungen nach Aktenlage (§ 126 SGG),
- bei Beschlussentscheidungen nach § 153 Abs. 4, § 158 SGG,
- bei anderen verfahrensbeendenden Beschlüssen.

Bei Eingang der (letzten) entsprechenden Prozessklärungen aller Beteiligten

- bei unstreitigem Verfahrensabschluss (z.B. Vergleich, angenommenes Anerkenntnis, beiderseitige Erledigungserklärung),
- bei Eingang der Rücknahmeerklärung.

6 Monate nach Eintritt der Unterbrechung, des Ruhens oder der Aussetzung eines Verfahrens, wenn dieses bis zu diesem Zeitpunkt nicht fortgesetzt worden ist. Dies gilt auch, wenn ein Verfahren nicht betrieben wird, weil die ladungsfähige Anschrift eines Beteiligten nicht mehr feststellbar ist und der Verfahrensgegner zugestimmt hat.

B. Erläuterungen zum Inhalt des Vordrucks

- Zu den Spalten -

Die Zuordnung der Berufungen zu den einzelnen Kopfspalten erfolgt generell nach dem Beklagten (Geschäftsverteilungsplan).

Kann eine eindeutige Zuordnung zu den Kopfspalten nach dem Beklagten allein nicht erfolgen, so ist eine weitere Differenzierung nach dem Sachgebiet entsprechend der Ausfüllanleitung vorzunehmen.

Betrifft eine Berufung mehrere Sachgebiete, so ist sie dem Sachgebiet zuzuordnen, in dem die Berufung ihren Schwerpunkt hat.

Zu Spalte 1

In Spalte 1 sind Streitsachen, die die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und in einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen betreffen, als Angelegenheiten der Krankenversicherung zu zählen. Ist die Versicherungspflicht in anderen Versicherungszweigen als der Krankenversicherung streitig, so ist die Streitsache in dem Sachgebiet nachzuweisen, in dem sie anhängig geworden ist.

Streitsachen aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und der Krankenversicherung der Landwirte sind als Angelegenheiten der Krankenversicherung zu erfassen. Ferner gehören hierhin öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Lohnfortzahlungsgesetz und dem Mutterschutzgesetz.

Zu Spalte 4 und 5

In Spalte 4 und in Spalte 5 gehören auch Angelegenheiten über Konkurs-/ Insolvenzausfallgeld, soweit die Umlage Gegenstand des Verfahrens ist.

Zu Spalte 6

In Spalte 6 sind neben den Streitigkeiten der bisherigen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auch Streitigkeiten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zu erfassen.

Zu Spalte 7

In Spalte 7 sind alle sonstigen Rentenversicherungen (Knappschaft, Seekasse und Bahnversicherungsanstalt) zu erfassen.

Zu Spalte 8

Unter Spalte 8 fallen auch Streitsachen, die sich aus dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ergeben.

Zu Spalte 9

In Spalte 9 sind alle Klagen zu erfassen, die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit - mit Ausnahme des Kindergeldes (Spalte 10) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Spalte 15) - betreffen.

Zu Spalte 10

Unter Spalte 10 fallen Berufungen, die in Kindergeldangelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit eingelegt worden sind sowie in solchen Kindergeldsachen, in denen öffentlich-rechtliche Arbeitgeber (§ 45 Abs. 1 BKG) beklagt worden sind.

Zu Spalte 12

Unter Spalte 12 gehören insbesondere folgende Streitigkeiten:

- Kriegsopferversorgung,
- Soldatenversorgung,
- Häftlingshilfe,
- Streitigkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz,
- Streitigkeiten nach dem Bundesseuchengesetz,
- Verfahren zu SED-Unrecht,
- Entschädigungen für ehemalige DDR-Bürger infolge medizinischer Maßnahmen,
- Blindengeld bzw. Blindenhilfe.

Zu Spalte 16

Unter Spalte 16 gehören alle Streitsachen, die sich nicht in die Spalten 1 bis 15 einordnen lassen; dazu gehören auch Streitsachen über die Rangfolge der Ersatzansprüche.

- Zu den Positionen -

Die Positionen sind generell hierarchisch gegliedert. Die Stellung der einzelnen Positionen spiegelt sich in der Stellenzahl wider.

Beispiel:

Pos. 22103 ist eine Unterposition von Pos. 2210

Pos. 2210 ist wiederum eine Unterposition von Pos. 221

Pos. 221 ist wiederum eine Unterposition von Pos. **22**

Zu Position 2

Position 2 weist alle im Berichtszeitraum eingegangenen Berufungen und hinzugekommenen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz aus (Summe Position **21** u. **241**).

Zu Position 20

Als anhängige Berufungen zu Beginn des Berichtszeitraumes ist der durch Auszählung ermittelte Endbestand des vorherigen Zeitraumes anzugeben.

Zu Position 21

Hier sind Berufungen, die in einer Sache von mehreren Beteiligten eingelegt werden, nur einmal zu zählen.

Verfahrensteile, die auf Beschluss des Gerichts abgetrennt und unter einem eigenen Aktenzeichen registriert werden, sind als weiteres Verfahren zu zählen. Ebenso sind als neue Verfahren zu zählen

- Anträge auf Fortsetzung eines Verfahrens, das wegen Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhens als erledigt behandelt worden ist (§ 202 SGG i.V.m. §§ 239 ff. ZPO; § 114 SGG; § 202 SGG i.V.m. § 251 ZPO),
- Anträge auf Fortsetzung eines Verfahrens, das aufgrund eines nicht widerrufenen Vergleiches, eines angenommenen Anerkenntnisses, einer Rücknahme der Klage oder Berufung, einer beiderseitigen Erledigungserklärung als erledigt angesehen worden ist,
- Wiederaufnahmeanträge,
- aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren.

Nicht als neue Verfahren sind zu zählen Anträge auf Urteilsergänzung (§140 SGG), Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 58 SGG) und Verfahren, betreffend die Entscheidung über Ausschließung oder Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG).

Zu Position 210

Hier sind die Berufungen zu erfassen, die von Versicherten, Beschädigten, Behinderten,

sonstigen Leistungsberechtigten und deren Hinterbliebenen sowie von Vertrags(zahn-)ärzten eingereicht werden. Auch erfasst werden Berufungen von Personen, die um die Feststellung der Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis streiten.

Zu Position 210 und 211

Ist die Berufung in einer Sache von mehreren Beteiligten eingelegt worden, so ist für die Zuordnung dieser Berufung zu den Positionen 210 oder 211 die zuerst eingelegte Berufung ausschlaggebend.

Zu Position 22

Hier sind alle im Berichtszeitraum erledigten Berufungen zu erfassen. Als Datum der Erledigung gilt das Datum, das in der Schlussverfügung festgesetzt ist.

Nicht als Erledigung gelten insbesondere

- der Erlass eines Teilurteils oder eines Zwischenurteils,
- die Unterbrechung des Verfahrens und
- die Anordnung der Aussetzung oder des Ruhens des Verfahrens.

Wird jedoch ein unterbrochenes, ausgesetztes oder ruhendes Verfahren nicht binnen 6 Monaten wieder aufgenommen, ist die Berufung als erledigt zu behandeln (Position 2215). Eine spätere Wiederaufnahme ist als neues Verfahren zu zählen.

Zu Position 22a

Die Position **22a** ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an einen anderen Senat desselben Gerichts für den bisher zuständigen Senat erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Falle sind die Verfahren bei den Positionen **220, 2201, 221, 222 und 27** sowie den dazugehörigen Unterpositionen nicht zu berücksichtigen.

Bei Abgabe innerhalb des Gerichts ist das Verfahren auch zu zählen, wenn es irrtümlich eingetragen worden ist.

Zu Position 23

Hier ist der durch Auszählung ermittelte Bestand der unerledigten Klagen am Ende des Berichtszeitraumes zu erfassen.

Zu Position 220

Den Positionen unter **220** sind die im Berichtszeitraum erledigten Berufungen nach der Dauer des Verfahrens zuzuordnen. Bei den Positionen unter **2200** ist nur die Dauer des abgeschlossenen Berufungsverfahrens einzutragen; für den Beginn des Verfahrens ist das Datum

der Einlegung der Berufung maßgebend, für den Abschluss gelten die Erläuterungen zu Position **22**.

Bei den Positionen unter **2201** ist die Gesamtdauer des Verfahrens seit Klageerhebung einzutragen; für den Beginn des Verfahrens ist das Datum der Klageerhebung maßgebend, für den Abschluss gelten die Erläuterungen zu Position **22**.

Bei Verweisungen oder bei zurückverwiesenen Berufungen ist für die Dauer des Berufungsverfahrens das Datum der Einlegung der Berufung, für die Gesamtdauer das Datum der Klageerhebung maßgebend. Bei Wiederaufnahmeverfahren ist die Dauer von der Erhebung der Wiederaufnahmeberufung an zu berechnen.

Zu Position 22005

Die durchschnittliche Verfahrensdauer wird als arithmetische Mittel klassierter Werte errechnet. Dazu werden die unter Position

22000	aufgeführte Zahl der Erledigungen mit einem Mittelwert von	3 Monaten,
22001		9 Monaten,
22002		15 Monaten,
22003		21 Monaten,
22004		30 Monaten

multipliziert. Die Summe der sich daraus ergebenden Monate wird durch die Zahl der Erledigungen (Position 22 minus Position 22a) dividiert und mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

Zu Position 22015

Die durchschnittliche Verfahrensdauer wird als arithmetische Mittel klassierter Werte errechnet. Dazu werden die unter Position

22010	aufgeführte Zahl der Erledigungen mit einem Mittelwert von	6 Monaten,
22011		18 Monaten,
22012		30 Monaten,
22013		42 Monaten,
22014		60 Monaten

multipliziert. Die Summe der sich daraus ergebenden Monate wird durch die Zahl der Erledigungen (Position 22 minus Position 22a) dividiert und mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

Zu Position 221

Die Positionen unter **221** erfassen die im Berichtszeitraum erledigten Berufungen nach der Art der Erledigung. Berufungen, für deren Erledigungsart mehrere Positionen zutreffen (z. B.

Zusammentreffen von gerichtlichem Vergleich oder angenommenem Anerkenntnis mit Berufungsrücknahme), sind nur einmal zu zählen, und zwar unter der letzten Erledigungsart.

Unter Position **2216** erscheinen nur Berufungen, die vollständig "auf sonstige Art" erledigt worden sind. Hier sind mit Ausnahme von Unterbrechung, Aussetzen, Ruhen oder Nichtbetrieb des Verfahrens (s. Position **2215**) auch alle Verweisungen sowie die Berufungen zu erfassen, bei denen der Beklagte oder ein Beigeladener Berufung eingelegt, der Kläger aber im Laufe des Berufungsverfahrens die Klage zurückgenommen hat.

Zu Position 221010 (Untergliederung von Position 2210)

Hier ist jede von LSG zugelassene Revision aufzunehmen.

Zu Positionen 2220 bis 2222

Für die Eingliederung der erledigten Berufungen unter die Positionen **2220** bis **2222** ist der materielle Erfolg aus der Sicht der beteiligten Versicherten und Leistungsberechtigten (vgl. Erläuterungen zu Position 210) unabhängig von der formalen Erledigung und davon, wer die Berufung eingelegt hat, zugrunde zu legen. Unter Position **2223** sind ausschließlich die Verfahren zu erfassen, deren Erfolg nicht beurteilbar ist.

Zu Position 24

Die Position **24** umfasst alle Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz einschließlich der Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz. Sie sind nur hier, und nicht bei den Berufungsverfahren zu erfassen. Zu erfassen sind auch Anträge auf

- Anordnung und Aussetzung der sofortigen Vollziehung sowie auf Aussetzung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (insbesondere § 86b SGG, § 80 Abs. 5 VwGO entsprechend),
- einstweilige Anordnung einer vorläufigen Leistung,
- Aussetzung der Vollstreckung (§ 199 Abs. 2 und 3 SGG).

Es werden sowohl diejenigen Entscheidungen erfasst, die sich auf Anträge beziehen, die erstmals im Berufungsverfahren gestellt wurden, als auch solche, die im Beschwerdeverfahren ergingen.

Die anhängigen Verfahren zum Ende des Berichtszeitraumes (Position **243**) sind durch Auszählung zu ermitteln und unter Position **240** auszuweisen.

Die Position **2420** ist auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an einen anderen Senat desselben Gerichts für den bisher zuständigen Senat erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Falle sind die Verfahren bei der Position **27** und den dazugehörigen Unterpositionen nicht zu berücksichtigen.

Bei Abgabe innerhalb des Gerichts ist das Verfahren auch zu zählen, wenn es irrtümlich eingetragen worden ist.

Zu Position 26

Die Positionen **26021**, **26120** sind auszufüllen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an einen anderen Senat desselben Gerichts für den bisher zuständigen Senat erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Falle sind die Verfahren bei der Position **27** und den dazugehörigen Unterpositionen nicht zu berücksichtigen.

Bei Abgabe innerhalb des Gerichts ist das Verfahren auch zu zählen, wenn es irrtümlich eingetragen worden ist.

Zu Position 27

Hier werden nur diejenigen Anträge auf Prozesskostenhilfe berücksichtigt, die für das Berufungsverfahren gestellt werden.

Zu Position 28

Hier werden sämtliche nicht prozessleitende Beschlüsse erfasst, sofern Sie nicht bereits unter einer der vorhergehenden Positionen zu berücksichtigen waren.

Hierzu gehören insbesondere

- Entscheidungen zu ehrenamtlichen Richtern (§ 18 Abs. 3,4, §§ 21, 22 SGG),
- Entscheidungen über Erinnerungen (§§ 178, 189, 197 SGG, § 4 JVEG, § 56 RVG),
- Festsetzung von Ordnungsgeld (§ 111 SGG i.V.m. § 202 SGG u. § 141 Abs. 3 ZPO, § 118 SGG i.V.m. § 380 ZPO, § 409 ZPO),
- Zwischenstreit über eine Zeugnisverweigerung (§ 118 SGG i.V.m. § 387 ZPO),
- Beweissicherungsverfahren (§ 76 SGG),
- Androhung von Zwangsgeld bei Vollstreckung aus Verpflichtungsurteilen (§ 201 SGG),
- Anträge auf Urteilsergänzung (§ 140 SGG),
- Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 58 SGG),
- Verfahren, betreffend die Entscheidung über Ausschließung oder Ablehnung von Gerichtspersonen (§60 SGG),
- Kostenentscheidungen nach §§ 109, 192, 193 Abs. 1 Satz 3 SGG.